

I. ABWICKLUNGSRAHMEN

1. Worin bestehen die Aufgaben des einheitlichen Abwicklungsausschusses?

Der einheitliche Abwicklungsausschuss (Single Resolution Board, SRB) ist die Abwicklungsbehörde für bedeutende Banken und andere grenzüberschreitende Gruppen innerhalb der Bankenunion. Zusammen mit den nationalen Abwicklungsbehörden (National Resolution Authorities, NRA) bildet er den „Einheitlichen Abwicklungsmechanismus“ (Single Resolution Mechanism, SRM). Den nationalen Abwicklungsbehörden kommt innerhalb der Bankenunion eine Schlüsselrolle zu.

Der Auftrag des SRB besteht darin, für eine ordnungsgemäße Abwicklung ausfallender Banken zu sorgen, damit die Realwirtschaft und die öffentlichen Finanzen der an der Bankenunion teilnehmenden Mitgliedstaaten möglichst wenig beeinträchtigt werden.

Der SRB ist die Abwicklungsbehörde für:

- ▶ Banken, die als bedeutend eingestuft werden oder in Bezug auf welche die Europäische Zentralbank (EZB) beschlossen hat, sämtliche einschlägigen Aufsichtsbefugnisse unmittelbar auszuüben, und
- ▶ andere grenzüberschreitende Gruppen, bei denen sowohl das Mutterunternehmen als auch mindestens ein Tochterunternehmen in zwei verschiedenen Mitgliedstaaten der Bankenunion niedergelassen sind.

Die Anzahl der Banken, die unmittelbar in den Zuständigkeitsbereich des SRB fallen, ändert sich im Laufe der Zeit zwangsläufig, da neue Banken gegründet werden und bestehende aus dem Markt ausscheiden. Auf seiner Website veröffentlicht der SRB eine Liste der Banken, die in seinen Zuständigkeitsbereich fallen.

2. Was ist der einheitliche Abwicklungsmechanismus?

Der einheitliche Abwicklungsmechanismus (Single Resolution Mechanism, SRM) ist für die Abwicklung aller Banken in den Mitgliedstaaten, die an der Bankenunion teilnehmen, zuständig.

Der einheitliche Abwicklungsmechanismus ist neben dem einheitlichen Aufsichtsmechanismus (Single Supervisory Mechanism, SSM) eine der Säulen der Bankenunion. Im Rahmen des SRM wurden die Entscheidungsbefugnisse für Abwicklungen beim einheitlichen Abwicklungsausschuss ab Januar 2016 zentralisiert. Die Befugnisse des SRB beruhen auf der Richtlinie zur Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten (Richtlinie 2014/59/EU, Bankenabwicklungsrichtlinie) und der

Verordnung über einen einheitlichen Abwicklungsmechanismus (Verordnung (EU) Nr. 806/2014, SRM-Verordnung).

3. Was ist die Bankenabwicklungsrichtlinie?

Ziel der Bankenabwicklungsrichtlinie ist die ordnungsgemäße Abwicklung ausfallender Banken ohne Störung des Finanzsystems oder der Realwirtschaft, wobei die Kosten für die Steuerzahler so gering wie möglich gehalten werden sollen.

Durch die Bankenabwicklungsrichtlinie werden im Wesentlichen vier Teilbereiche geregelt: i) Sanierungs- und Abwicklungsplanung; ii) Frühinterventionsmaßnahmen durch die Aufsichtsbehörde; iii) Anwendung der Abwicklungsinstrumente und -befugnisse beim Ausfall einer Bank und nicht zuletzt iv) die Zusammenarbeit und Koordinierung zwischen den nationalen Behörden.

4. Was ist die SRM-Verordnung? In welchem Verhältnis steht sie zum einheitlichen Abwicklungsmechanismus (SSM)?

Mit der SRM-Verordnung vom Juli 2014 sollte der einheitliche Aufsichtsmechanismus (SSM) in der Bankenunion durch Schaffung eines ebenso einheitlichen Rahmens für Entscheidungsprozesse bei Abwicklungen ergänzt werden, der im Hinblick auf die Aufsicht ein ähnliches Ziel verfolgt. Der einheitliche Abwicklungsausschuss arbeitet eng mit den nationalen Abwicklungsbehörden zusammen.

Die nationalen Abwicklungsbehörden sind in den Mitgliedstaaten, die an der Bankenunion teilnehmen, für die Abwicklung zuständig. Sie sind befugt, vom einheitlichen Abwicklungsausschuss angenommene Abwicklungskonzepte umzusetzen.

Der SRB und die NRA arbeiten eng mit dem einheitlichen Aufsichtsmechanismus (SSM), der Europäischen Kommission (EK), dem Rat der Europäischen Union, dem Europäischen Parlament und anderen europäischen und internationalen Behörden zusammen.

5. Worin bestehen die Aufgaben der nationalen Abwicklungsbehörden im Rahmen des SRM?

Die nationalen Abwicklungsbehörden sind unmittelbar für alle Banken zuständig, die nicht unmittelbar in den Zuständigkeitsbereich des SRB fallen. Muss allerdings eine einheitliche Anwendung hoher Abwicklungsstandards gewährleistet werden, kann der SRB aus eigener Initiative oder auf Antrag einer NRA auch in Bezug auf Banken, die ursprünglich in den Zuständigkeitsbereich einer NRA fielen, seine gesamten Befugnisse unmittelbar ausüben.

Laut SRM-Verordnung ist der SRB dafür verantwortlich, dass der einheitliche Abwicklungsmechanismus wirkungsvoll und einheitlich funktioniert. Der SRB darf allgemeine Anweisungen an die nationalen Abwicklungsbehörden richten und eine Warnung an die betreffende nationale Abwicklungsbehörde herausgeben, wenn er der Auffassung ist, dass ein von der NRA in Aussicht genommener Beschluss nicht in Einklang mit der SRM-Verordnung oder mit den allgemeinen Anweisungen des SRB steht.

Auch wenn eine Abwicklungsmaßnahme einer NRA die Inanspruchnahme des einheitlichen Abwicklungsfonds (Single Resolution Fund, SRF) erfordert, muss das Abwicklungskonzept für die betreffende Bank vom SRB angenommen werden.

Die nationalen Abwicklungsbehörden spielen aber auch für die Steuerung des SRM eine wichtige Rolle. Erfüllt eine Bank im Zuständigkeitsbereich des SRB die Voraussetzungen für eine Abwicklung, wird auf der Präsidiumssitzung des SRB, an der neben dem SRB auch die

entsprechende(n) NRA beteiligt ist/sind, ein Abwicklungskonzept verabschiedet, das von der/den betreffenden NRA umgesetzt wird.

6. Was versteht man unter der Abwicklung einer Bank?

Bei einer Abwicklung wird eine Bank von einer Abwicklungsbehörde mithilfe von Abwicklungsinstrumenten umstrukturiert, um das öffentliche Interesse einschließlich an der Weiterführung ihrer kritischen Funktionen, an der Finanzstabilität und an einer möglichst geringen Belastung der Steuerzahler zu wahren.

Banken erbringen unverzichtbare Dienstleistungen für Bürger, Unternehmen und die Wirtschaft insgesamt, und angesichts der unverzichtbaren Mittlerrolle von Banken in unserem Wirtschaftsleben müssen etwaige finanzielle Schwierigkeiten bei ihnen geordnet, zügig und effizient bewältigt werden, damit das Funktionieren des Banken- und des übrigen Finanzwesens sowie der Realwirtschaft insgesamt möglichst wenig beeinträchtigt wird. Weil Banken eine so wichtige Rolle spielen und es früher keine wirksamen Abwicklungsregelungen gab, mussten Behörden oftmals Steuergelder aufwenden, um das Vertrauen in das Bankensystem wiederherzustellen und größere systemische Schäden zu verhüten.

Eine Abwicklungsmaßnahme ist nur dann zu ergreifen, wenn sie aus Gründen des öffentlichen Interesses als notwendig erachtet wird, und nur dann, wenn die Liquidation der Bank im Wege eines regulären Insolvenzverfahrens die in der Bankenabwicklungsrichtlinie festgelegten Abwicklungsziele nicht im gleichen Umfang erreichen würde. In solchen Fällen müssen ausfallende Banken durch Abwicklungsinstrumente aufgefangen werden, damit sie ihre kritischen Wirtschafts- und Finanzfunktionen weiterhin erfüllen können und negative Auswirkungen des Ausfalls der Bank auf das Wirtschafts- und Finanzsystem so weit wie möglich vermieden werden. Durch die Abwicklungsregelungen wird gewährleistet, dass die Verluste einer ausfallenden Bank nicht von den Steuerzahlern, sondern von den Anteilseignern und Gläubigern der Bank getragen werden.

Es gibt vier Abwicklungsinstrumente:

- ▶ **Unternehmensveräußerung** – Vermögenswerte, Verbindlichkeiten und/oder Anteile werden insgesamt oder zum Teil an einen privaten Käufer veräußert;
- ▶ **Errichtung eines Brückeninstituts** – Vermögenswerte, Verbindlichkeiten und/oder Anteile werden insgesamt oder zum Teil an ein vorübergehend errichtetes, behördlich kontrolliertes Institut übertragen;
- ▶ **Ausgliederung von Vermögenswerten** – Vermögenswerte können auf eine für die Vermögensverwaltung gegründete Zweckgesellschaft übertragen werden;
- ▶ **Bail-in** – Eigenkapital und Verbindlichkeiten werden herabgeschrieben oder umgewandelt, damit die Lasten nicht von der Öffentlichkeit, sondern von den Anteilseignern und Gläubigern der Bank getragen werden.

7. Welche Voraussetzungen müssen für die Abwicklung eines Instituts erfüllt sein?

Die Abwicklung einer Bank tritt ein, wenn die zuständigen Behörden feststellen, dass die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

- ▶ Die Bank fällt aus oder fällt wahrscheinlich aus („FOLTF“);

- ▶ es gibt keine aufsichtlichen Maßnahmen bzw. Maßnahmen des privaten Sektors, mit denen die Existenzfähigkeit der Bank innerhalb einer angemessenen Frist wiederhergestellt werden kann; und
- ▶ eine Abwicklung ist im öffentlichen Interesse erforderlich, d. h. die Abwicklungsziele würden bei einer Liquidation im Wege eines regulären Insolvenzverfahrens nicht im gleichen Umfang erreicht.

8. Wer legt fest, ob diese Voraussetzungen erfüllt sind, und welche Konsequenzen hat eine solche Entscheidung?

Für die Bankenunion muss „FOLTF“ von der EZB (nach Rücksprache mit dem SRB) festgelegt werden. Der SRB kann aber auch festlegen, dass eine Bank als FOLTF gilt, wenn er der EZB seine diesbezügliche Absicht mitgeteilt und die EZB nicht binnen von drei Tagen reagiert hat (Art. 18 SRM-Verordnung).

Der SRB legt fest, ob es keine alternativen Maßnahmen gibt, mit denen ein Ausfall verhindert werden kann, und ob die Abwicklung im öffentlichen Interesse erforderlich ist.

Der SRB ist die Behörde, die für die Bewertung des öffentlichen Interesses zuständig ist. Wird diese Voraussetzung nicht erfüllt, wird der Ausfall auf nationaler Ebene von den für reguläre Insolvenzverfahren zuständigen Behörden bearbeitet.

9. Worin besteht der Unterschied zwischen der Abwicklung einer Bank und einem regulären Insolvenzverfahren?

Das übergeordnete Ziel des Abwicklungskonzepts der Bankenabwicklungsrichtlinie besteht darin, die zügige Abwicklung einer Bank bei minimalen Risiken für die Finanzstabilität zu gewährleisten. Dabei soll die Realwirtschaft vor negativen Auswirkungen bewahrt und die Verwendung von Steuergeldern zur Stabilisierung einer ausfallenden Bank vermieden werden (d. h. Bail-in statt Bail-out). Mit einer Abwicklung werden weitaus umfassendere Ziele verfolgt als mit einem regulären Insolvenzverfahren, das sich in der Regel an den Interessen der Gläubiger orientiert und einen möglichst hohen Wert der Insolvenzmasse sichern soll. Mithilfe des Abwicklungskonzepts hingegen soll die Stabilität des Finanzsystems insgesamt gewahrt werden. In diesem Zusammenhang würde die Abwicklungsbehörde auch versuchen zu gewährleisten, dass bei einer Abwicklung kein Gläubiger schlechter gestellt wird als bei einer Insolvenz (der „keine Schlechterstellung von Gläubigern als bei regulären Insolvenzverfahren“-Test).

10. Sind reguläre Insolvenzverfahren für Banken auf EU-Ebene vereinheitlicht?

Insolvenzverfahren sind auf EU-Ebene nicht vereinheitlicht. Auf nationaler Ebene gibt es unterschiedliche Verfahren und Ziele.

11. Welche Ziele werden mit der Abwicklung einer Bank verfolgt, die auch in die Bewertung der Frage, ob eine Abwicklung im öffentlichen Interesse ist, durch die Abwicklungsbehörde einfließen?

Bei der Anwendung der Abwicklungsinstrumente und der Ausübung ihrer Abwicklungsbefugnisse lassen sich SRB und ggf. die nationalen Abwicklungsbehörden von den Abwicklungszielen leiten und wählen das/die Abwicklungsinstrument(e) und die Abwicklungsbefugnisse aus, die zur Erreichung der Abwicklungsziele am besten geeignet sind.

Folgende Abwicklungsziele sind in der Bankenabwicklungsrichtlinie und der SRM-Verordnung niedergelegt:

- ▶ **Die Sicherstellung der Kontinuität der kritischen Funktionen;** der SRB ermittelt, ob die Bank kritische Funktionen wahrnimmt, deren Störung sich negativ auf die Realwirtschaft und die finanzielle Stabilität auswirken könnte. Falls dies der Fall ist, legt der SRB fest, ob diese mithilfe der Abwicklungsmaßnahme und des Abwicklungsinstruments tatsächlich gewahrt werden können.
- ▶ **Vermeidung erheblicher negativer Auswirkungen auf die Finanzstabilität,** insbesondere durch Verhinderung einer Ansteckung einschließlich von Marktinfrastrukturen und durch die Erhaltung der Marktdisziplin. Solche Auswirkungen beziehen sich hauptsächlich auf eine Situation, in der das Finanzsystem tatsächlich oder potenziell der Gefahr einer Störung ausgesetzt ist, welche zu einer Finanzkrise führen kann, die das ordnungsgemäße Funktionieren, die Effizienz und die Integrität des Binnenmarktes oder der Wirtschaft oder des Finanzsystems eines oder mehrerer Mitgliedstaaten oder der Union als Ganzes gefährden könnte.
- ▶ **Der Schutz öffentlicher Mittel** durch geringere Inanspruchnahme außerordentlicher finanzieller Unterstützung aus öffentlichen Mitteln.
- ▶ **Der Schutz** der unter die Richtlinie über Einlagensicherungssysteme fallenden **Einleger** und der unter die Richtlinie über Anlegerentschädigungssysteme fallenden Anleger.
- ▶ Der **Schutz der Gelder und Vermögenswerte der Kunden.**

Bei der Verfolgung der Abwicklungsziele ist der SRB zusammen mit den nationalen Abwicklungsbehörden bemüht, die Kosten der Abwicklung möglichst gering zu halten und die Vernichtung von Werten zu vermeiden, wenn sie nicht zur Verwirklichung der Abwicklungsziele erforderlich sind.

Die Abwicklungsziele sind von gleichrangiger Bedeutung und müssen von den Abwicklungsbehörden je nach der Beschaffenheit und den Umständen des Einzelfalls gegeneinander abgewogen werden.

Zur Durchführung einer Abwicklungsmaßnahme sollte die Abwicklungsbehörde berücksichtigen, dass die vorgeschlagene Abwicklungsmaßnahme für die gefährdete Bank die bessere Option zur Erreichung der Abwicklungsziele darstellt als die Liquidation des Unternehmens im Wege eines regulären Insolvenzverfahrens (Artikel 18 Absatz 5 SRM-Verordnung, aber auch Artikel 32 Absatz 5 der Bankenabwicklungsrichtlinie).

12. Worin besteht der Unterschied zwischen Bail-in und Bail-out?

Bei einem Bail-out führen Akteure, die nicht Anteilseigner oder Gläubiger sind, beispielsweise der Staat, einem Unternehmen (etwa einer Bank) zu seiner Rettung Geld zu, um seinen (bzw. ihren) Ausfall und die dadurch bedingten negativen Auswirkungen auf das Finanzsystem oder die Wirtschaft abzuwenden.

Bei einem Bail-in hingegen müssen die Anteilseigner und Gläubiger des Unternehmens die Lasten tragen, indem ein Teil der ihnen geschuldeten Verbindlichkeiten abgeschrieben oder in Eigenkapital umgewandelt wird. Auf diese Weise wird dem moralischen Risiko wirksam Rechnung getragen und die Verwendung von Steuergeldern vermieden.

Die Abwicklungsbehörde wird auch versuchen zu gewährleisten, dass bei einer Abwicklung kein Gläubiger schlechter gestellt wird als bei einer Insolvenz (der „keine Schlechterstellung von Gläubigern als bei regulären Insolvenzverfahren“-Test).

13. Wie lauten die allgemeinen Bestimmungen für eine Abwicklung?

- ▶ Als Erstes werden die Anteilseigner des Instituts für Verluste herangezogen;
- ▶ Gläubiger derselben Klasse werden in gleicher Weise behandelt (vorbehaltlich anders lautender Bestimmungen in der SRM-Verordnung bzw. der Bankenabwicklungsrichtlinie);
- ▶ kein Gläubiger hat größere Verluste zu tragen, als er im Falle einer Liquidation der Bank im Wege eines regulären Insolvenzverfahrens zu tragen gehabt hätte;
- ▶ nach den Anteilseignern werden die Gläubiger des Instituts für Verluste herangezogen (in der Rangfolge der Forderungen im regulären Insolvenzverfahren, sofern in der SRM-Verordnung bzw. der Bankenabwicklungsrichtlinie nicht ausdrücklich etwas anderes vorgesehen ist);
- ▶ das Leitungsorgan und die Geschäftsleitung des Instituts müssen ersetzt werden (außer in den Fällen, in denen es für die Erreichung der Abwicklungsziele als erforderlich erachtet wird, dass sie im Amt verbleiben);
- ▶ natürliche und juristische Personen haften nach geltendem nationalem Recht zivil- oder strafrechtlich im Rahmen ihrer Verantwortung für den Ausfall des in Abwicklung befindlichen Instituts;
- ▶ gedeckte Einlagen sind vollständig abgesichert. Der Richtlinie über Einlagensicherungssysteme zufolge sind 100 000 EUR ein angemessenes Schutzniveau und sollten beibehalten werden. Einlagen werden je Einleger und je Bank geschützt. Dies bedeutet, dass der Grenzwert von 100 000 EUR für alle aggregierten Konten bei der gleichen Bank gilt. Einleger müssen davon in Kenntnis gesetzt werden, dass Einlagen, die unter unterschiedlichen Handelsnamen bei der gleichen Bank gehalten werden, nicht separat abgesichert sind. Einlagen desselben Einlegers bei unterschiedlichen Banken hingegen sind alle gesondert geschützt.

14. Wie sieht der Entscheidungsprozess aus, der zur Abwicklung eines Instituts führt?

Hat der SRB festgestellt, dass bei einer Bank die Voraussetzungen für eine Abwicklung erfüllt sind, nimmt er ein Abwicklungskonzept an. Darin werden das/die anzuwendende(n) Abwicklungsinstrument(e) und bei Bedarf die Inanspruchnahme des einheitlichen Abwicklungsfonds (SRF) festgelegt.

Ist die Abwicklungsmaßnahme mit der Inanspruchnahme des SRF oder der Gewährung einer staatlichen Beihilfe verbunden, setzt die Annahme des Abwicklungskonzepts einen Beschluss der Europäischen Kommission über die Vereinbarkeit besagter Beihilfe mit dem Binnenmarkt voraus. Mit diesem Beschluss wird eine Genehmigung oder eine bedingte Genehmigung erteilt. Die zuständigen nationalen Abwicklungsbehörden werden eng in die Erstellung und Annahme des Abwicklungskonzepts einbezogen.

Nach der Annahme übermittelt der SRB das Abwicklungskonzept an die Kommission. Es darf nur in Kraft treten, wenn die Kommission oder der Rat der Europäischen Union (der Rat) innerhalb von 24 Stunden keine Einwände erheben. Billigt die Kommission das Konzept, tritt es in Kraft. Erhebt die Kommission jedoch Einwände gegen bestimmte Aspekte, muss der SRB das Konzept entsprechend ändern, damit es genehmigt werden und in Kraft treten kann.

Alternativ kann die Kommission dem Rat der Europäischen Union vorschlagen, das Konzept mit der Begründung abzulehnen, dass kein öffentliches Interesse besteht oder die Inanspruchnahme des einheitlichen Abwicklungsfonds erheblich geändert werden muss. Erhebt der Rat der Europäischen Union Einwände gegen das Konzept, weil es nicht im öffentlichen Interesse liegt, wird die Bank nach dem anwendbaren nationalen Recht ordnungsgemäß liquidiert.

Stimmt der Rat der Europäischen Union der Änderung der Inanspruchnahme des einheitlichen Abwicklungsfonds zu, ändert der SRB das Konzept entsprechend ab; danach wird es genehmigt und tritt in Kraft. Lehnt der Rat der Europäischen Union den Vorschlag der Kommission ab, tritt das Konzept in seiner ursprünglichen Form in Kraft.

Die zuständigen nationalen Abwicklungsbehörden ergreifen die zur Durchführung des Abwicklungskonzepts erforderlichen Maßnahmen. Der SRB überwacht die Durchführung des Abwicklungskonzepts durch die zuständigen NRA auf nationaler Ebene. Dabei ist er befugt, der in Abwicklung befindlichen Bank unmittelbare Anweisungen zu erteilen, falls eine NRA vom Abwicklungskonzept abweicht.

15. Welches sind die allgemeinen Befugnisse des SRB und der NRA für die Anwendung der Abwicklungsinstrumente?

In Artikel 63 Buchstabe a der Bankenabwicklungsrichtlinie sind die allgemeinen Befugnisse aufgeführt, über die Abwicklungsbehörden zwecks Anwendung der Abwicklungsinstrumente verfügen müssen. Die gemäß der Bankenabwicklungsrichtlinie mindestens erforderlichen „wesentlichen Befugnisse“ sind:

- ▶ die Befugnis, zur Vorbereitung von Abwicklungsmaßnahmen erforderliche Informationen zu verlangen;
- ▶ die Befugnis, die Kontrolle über eine in Abwicklung befindliche Bank zu übernehmen und dabei auch die Geschäftsleitung zu ersetzen;
- ▶ die Befugnis, sämtliche den Anteilseignern und der Geschäftsleitung übertragenen Rechte und Befugnisse auszuüben;
- ▶ die Befugnis, Anteile, Rechte, Vermögenswerte und Verbindlichkeiten auf ein anderes Unternehmen zu übertragen;
- ▶ die Befugnis, die Fälligkeit berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten zu ändern, sie in Anteile umzuwandeln oder den Kapitalbetrag herabzusetzen;
- ▶ die Befugnis, den Nennwert der Anteile oder anderer Eigentumstitel zu annullieren oder herabzusetzen.

16. Was ist der einheitliche Abwicklungsfonds?

Die Regelungen zur Abwicklungsfinanzierung kommen als letztes Mittel erst zum Tragen, nachdem zuvor die Anteilseigner und Gläubiger Verluste übernommen haben. Genau aus diesem Grund wurde der einheitliche Abwicklungsfonds (SRF) eingerichtet. Der SRF ist Eigentum des SRB und wird von diesem verwaltet. Der SRB darf den SRF ausschließlich verwenden, um die Abwicklungsinstrumente wirksam einzusetzen und seine Abwicklungsbefugnisse auszuüben. Der SRB kann zur Deckung von Verlusten oder zur Rekapitalisierung des Instituts auf den SRF zurückgreifen, sofern die Anteilseigner und Gläubiger der Bank einen Beitrag zur Verlustabsorption und Rekapitalisierung in Höhe von mindestens 8 % der Gesamtverbindlichkeiten der Bank (einschließlich Eigenmitteln) geleistet haben. Der SRF besteht für einen Übergangszeitraum von acht Jahren aus „nationalen Kammern“, die allmählich verschmolzen werden. Um den Fonds nach und nach mit Mitteln auszustatten, erheben die nationalen Abwicklungsbehörden auf nationaler Ebene Beiträge vom Bankensektor.

Der SRF hat eine Zielausstattung von mindestens 1 % des Betrags der gedeckten Einlagen aller in der Bankenunion bis 31. Dezember 2023 zugelassenen Kreditinstitute. Ab Juli 2016 wurde ein Betrag in Höhe von insgesamt 10,8 Mrd. EUR als Beiträge von nahezu 4 000 Instituten erhoben. Die Zielausstattung des SRF ist dynamisch und ändert sich automatisch mit der Höhe der gedeckten Einlagen.

II. ABWICKLUNGSPLANUNG

Eine der Hauptaufgaben des SRB besteht darin, die Abwicklungsfähigkeit der Banken durch eine Abwicklungsplanung sicherzustellen. Die Abwicklungsplanung dient dazu,

- ▶ einen umfassenden Einblick in die Banken und ihre kritischen Funktionen zu gewinnen,
- ▶ Hindernisse für die Abwicklungsfähigkeit zu erkennen und auszuräumen und
- ▶ im Bedarfsfall auf die Abwicklung vorbereitet zu sein.

Der Ablauf der Abwicklungsplanung wird in den Kapiteln des Abwicklungsplans festgehalten:

A. STRATEGISCHE GESCHÄFTSANALYSE

Als erster Schritt wird ein genauer Überblick über die Bank erstellt. Darin werden die Organisationsstruktur, die finanzielle Lage, das Geschäftsmodell, die kritischen Funktionen, die Kerngeschäftsbereiche, die internen und externen Verflechtungen sowie die kritischen Systeme und Infrastruktur der Bank beschrieben.

B. BEVORZUGTE ABWICKLUNGSSTRATEGIE

Als Nächstes wird bewertet, ob die Abwicklungsziele beim Ausfall der Bank am besten durch die Liquidation im Wege eines regulären Insolvenzverfahrens oder durch eine Abwicklung erreicht werden. Im letzteren Fall wird die bevorzugte Abwicklungsstrategie unter Berücksichtigung geeigneter Abwicklungsinstrumente und -befugnisse ausgearbeitet.

C. FINANZIELLE UND GESCHÄFTSKONTINUITÄT BEI DER ABWICKLUNG

Sobald die Abwicklungsstrategie feststeht, werden die finanziellen und operativen Voraussetzungen für die Sicherstellung der Geschäftskontinuität bei der Abwicklung mit Blick auf die Erreichung der Abwicklungsziele bewertet.

D. INFORMATIONS- UND KOMMUNIKATIONSPLAN

Dieser Schritt beschreibt die operativen Vorkehrungen und Verfahren, die erforderlich sind, um den Abwicklungsbehörden sämtliche notwendigen Informationen zu übermitteln, sowie die Vorkehrungen bezüglich der Management-Informationssysteme, die zusammen mit der Kommunikationsstrategie und dem Abwicklungsplan zeitnahe, aktuelle und genaue Informationen sicherstellen sollen.

E. ABSCHLIESSENDE BEWERTUNG DER ABWICKLUNGSFÄHIGKEIT

In diesem Schritt wird bewertet, ob Hindernisse für die Liquidation im Wege eines regulären Insolvenzverfahrens oder für die Abwicklung einer Bank bestehen. Ist die Liquidation oder Abwicklung nicht möglich, werden geeignete Maßnahmen zur Ausräumung solcher Hindernisse ermittelt.

F. STELLUNGNAHME DER BANK ZUM ABWICKLUNGSPLAN

Die Bank hat das Recht, zum Abwicklungsplan Stellung zu nehmen. Die Stellungnahme der Bank wird in den Abwicklungsplan aufgenommen. Der Abwicklungsplan wird mindestens einmal jährlich überprüft und bei Bedarf aktualisiert, ebenso nach wesentlichen Änderungen in Bezug auf die Bank.

Näheres entnehmen Sie bitte der Einführung des SRB in die Abwicklungsplanung (in englischer Sprache).

III. ABWICKLUNGSINSTRUMENTE

A) DAS BAIL-IN-INSTRUMENT

1. Was ist das Bail-in-Instrument?

Im Rahmen des Bail-in werden die Eigentümer und Gläubiger einer ausfallenden Bank für Verluste herangezogen. Mithilfe des Bail-in-Instruments werden die Verluste entweder durch die Umwandlung der Verbindlichkeiten in Eigenkapitalinstrumente (beispielsweise Aktien) oder durch die Herabschreibung des Kapitalbetrags der Verbindlichkeit absorbiert.

Dem Bail-in-Instrument kommt im europäischen Abwicklungsrahmen eine Schlüsselrolle zu. Mit seiner Hilfe können Verbindlichkeiten einer Bank gegenüber ihren Gläubigern herabgeschrieben oder in Eigenkapital umgewandelt werden.

Bei einem Bail-in werden in Anlehnung an die Verluste, die Anteilseignern und Gläubigern im Zuge eines regulären Insolvenzverfahrens entstehen würden, Wert und Betrag der Verbindlichkeiten einer ausfallenden Bank vermindert. Damit wird vermieden, dass Steuerzahler Mittel zur Deckung von Verlusten und zur Rekapitalisierung der Bank bereitstellen müssen.

Das Bail-in-Instrument kann für folgende Zwecke verwendet werden:

- ▶ Rekapitalisierung eines Instituts, das die Voraussetzungen für eine Abwicklung in ausreichendem Maße erfüllt, um es wieder in die Lage zu versetzen, den Zulassungsbedingungen zu genügen und die Tätigkeiten auszuüben, für die es zugelassen ist, sowie Aufrechterhaltung von genügend Vertrauen des Markts in das Institut oder
- ▶ Umwandlung in Eigenkapital oder Herabsetzung des Kapitalwerts der Forderungen oder Schuldtitel, die an ein Brückeninstitut (mit dem Ziel, Kapital für dieses bereitzustellen) übertragen würden oder die im Rahmen des Instruments der Unternehmensveräußerung oder im Rahmen des Instruments der Ausgliederung von Vermögenswerten übertragen würden.

Anwendungsbereich des Bail-in-Instruments

Gemäß SRM-Verordnung/Bankenabwicklungsrichtlinie kann das Bail-in-Instrument für alle Verbindlichkeiten angewandt werden, die nicht ausdrücklich vom Geltungsbereich des Bail-in ausgeschlossen sind. Ein wichtiger Ausschlussgrund gilt für gedeckte Einlagen, d. h. Einlagen bis zu der durch ein Einlagensicherungssystem gedeckten Höhe. Aus diesem Grunde sind gedeckte Einlagen bei einer Abwicklung sicher.

Ausdrücklich ausgeschlossen sind folgende Verbindlichkeiten:

- ▶ gedeckte Verbindlichkeiten, Verbindlichkeiten aus Kundenvermögen oder Kundengeldern, sofern der Kunde durch das anwendbare Insolvenzrecht geschützt ist;
- ▶ Verbindlichkeiten aus einem Treuhandverhältnis, sofern der Begünstigte durch das anwendbare Recht geschützt ist;
- ▶ Verbindlichkeiten gegenüber anderen Finanzinstituten (ausgenommen Unternehmen, die Teil derselben Gruppe des in Abwicklung befindlichen Instituts sind) mit einer Ursprungslaufzeit von weniger als sieben Tagen;

- ▶ Verbindlichkeiten mit einer Restlaufzeit von weniger als sieben Tagen, die Zahlungs- oder Wertpapierabwicklungssystemen oder deren Teilnehmern geschuldet werden;
- ▶ Verbindlichkeiten gegenüber Beschäftigten aufgrund ausstehender Lohnforderungen oder anderer Leistungen (ausgenommen variable Vergütungsbestandteile);
- ▶ Verbindlichkeiten gegenüber Geschäfts- oder Handelsgläubigern aufgrund von Lieferungen und Dienstleistungen von wesentlicher Bedeutung;
- ▶ Verbindlichkeiten gegenüber Steuer- und Sozialversicherungsbehörden, sofern es sich nach dem anwendbaren Recht um vorrangige Verbindlichkeiten handelt;
- ▶ Verbindlichkeiten gegenüber Einlagensicherungssystemen aus fälligen Beiträgen und
- ▶ besicherte Verbindlichkeiten einschließlich gedeckter Schuldverschreibungen und Verbindlichkeiten in Form von Finanzinstrumenten der Emittenten der gedeckten Schuldverschreibungen, die zu Absicherungszwecken verwendet werden.

Neben den oben aufgeführten Verbindlichkeiten kann die Abwicklungsbehörde gemäß der SRM-Verordnung/Bankenabwicklungsrichtlinie in Ausnahmefällen bestimmte Verbindlichkeiten ganz oder teilweise aus dem Anwendungsbereich des Bail-in-Instruments ausschließen, sofern

- ▶ ein Bail-in dieser Verbindlichkeiten innerhalb eines angemessenen Zeitrahmens nicht möglich ist, oder
- ▶ der Ausschluss zwingend erforderlich und angemessen ist, um die Kontinuität der kritischen Funktionen und Kerngeschäftsbereiche sicherzustellen; oder
- ▶ der Ausschluss zwingend erforderlich und angemessen ist, um die Gefahr einer ausgedehnten Ansteckung – vor allem in Bezug auf Einlagen von natürlichen Personen, Kleinstunternehmen und kleinen und mittleren Unternehmen –, die das Funktionieren der Finanzmärkte stören würde, abzuwenden; oder
- ▶ bei der Anwendung des Bail-in-Instruments die von anderen Gläubigern zu tragenden Verluste höher wären, als wenn diese Verbindlichkeiten vom Bail-in ausgeschlossen würden.

B) DAS INSTRUMENT DER UNTERNEHMENSVERÄUSSERUNG

1. Was ist das Instrument der Unternehmensveräußerung?

Mit dem Instrument der Unternehmensveräußerung können Abwicklungsbehörden das Institut (oder einzelne seiner Geschäftsbereiche) ohne Zustimmung der Anteilseigner an einen oder mehrere Käufer veräußern. Die Abwicklungsbehörde hat die Befugnis, Anteile und andere von einem in Abwicklung befindlichen Institut ausgegebene Eigentumstitel zu übertragen, sowie die Befugnis, Rechte, Vermögenswerte und Verbindlichkeiten eines in Abwicklung befindlichen Instituts auf einen Käufer zu übertragen, sofern es sich bei diesem Käufer nicht um ein Brückeninstitut handelt. Das Instrument der Unternehmensveräußerung kann einzeln oder in Kombination mit anderen Instrumenten angewandt werden. Wie alle Abwicklungsinstrumente muss es den Abwicklungszielen dienen.

2. Was geschieht bei einem Teilverkauf mit dem verbleibenden Restinstitut?

Werden mithilfe des Instruments der Unternehmensveräußerung Teile der Vermögenswerte, Rechte und Verbindlichkeiten übertragen, wird das verbleibende Restinstitut in einem regulären Insolvenzverfahren liquidiert. Dies sollte innerhalb eines angemessenen Zeitrahmens erfolgen.

C) DAS INSTRUMENT DES BRÜCKENINSTITUTS

1. Was ist das Instrument des Brückeninstituts?

Mit dem Instrument des Brückeninstituts soll eine Bank gegründet werden, die veräußert (und damit werden die kritischen Funktionen der ausfallenden Bank gewahrt) und vom Rest getrennt werden kann. Das Instrument des Brückeninstituts kann zur Fortführung der kritischen Funktionen der Bank angewandt werden, wobei zugleich nach einem Dritterwerber gesucht wird.

Mithilfe dieses Instruments kann Folgendes auf ein Brückeninstitut übertragen werden: i) Eigentumstitel, die von einem oder mehreren in Abwicklung befindlichen Instituten ausgegeben wurden, und/oder ii) alle oder einzelne Vermögenswerte, Rechte oder Verbindlichkeiten eines oder mehrerer in Abwicklung befindlicher Institute.

Vorübergehend wird ein Brückeninstitut (auch Brückenbank genannt) geschaffen, das bis zu einem Zeitraum von zwei Jahren die kritischen Funktionen fortführt, bis das Institut an einen privaten Käufer veräußert werden kann. Verbleibende Geschäftstätigkeiten der Bank, die bis dahin nicht verkauft wurden, werden anschließend in einem ordentlichen Verfahren liquidiert.

2. Wer ist der Eigentümer des Brückeninstituts?

Die Zweckgesellschaft steht ganz oder teilweise im Eigentum einer oder mehrerer öffentlicher Stellen und wird von der Abwicklungsbehörde kontrolliert.

D) DAS INSTRUMENT ZUR AUSGLIEDERUNG VON VERMÖGENSWERTEN – DIE FÜR DIE VERMÖGENSVERWALTUNG GEGRÜNDETE ZWECKGESELLSCHAFT

1. Was ist das Instrument zur Ausgliederung von Vermögenswerten?

Das Instrument zur Ausgliederung von Vermögenswerten dient der Übertragung von Vermögenswerten und Verbindlichkeiten auf eine für die Vermögensverwaltung errichtete Zweckgesellschaft. Diese wird vorübergehend gegründet, um die Vermögenswerte, Rechte und Verbindlichkeiten von einem oder mehreren in Abwicklung befindlichen Instituten oder von einem Brückeninstitut zu übernehmen. Die Zweckgesellschaft verwaltet die auf sie übertragenen Vermögenswerte mit dem Ziel, deren Wert bis zur späteren Veräußerung oder geordneten Liquidation zu maximieren.

Das Instrument zur Ausgliederung von Vermögenswerten muss stets in Kombination mit einem weiteren Abwicklungsinstrument (Unternehmensveräußerung, Brückeninstitut und/oder Bail-in) verwendet werden.

2. Wer ist der Eigentümer der Zweckgesellschaft?

Die Zweckgesellschaft steht ganz oder teilweise im Eigentum einer oder mehrerer öffentlicher Stellen, bei denen es sich auch um die Abwicklungsbehörde oder den Abwicklungsfinanzierungsmechanismus handeln kann.

Gemäß der allgemeinen Abwicklungsbefugnisse der Abwicklungsbehörde zur Übernahme der Rechte der Anteilseigner kann die Übertragung erfolgen, ohne dass die Zustimmung der Anteilseigner des in Abwicklung befindlichen Instituts oder eines Dritten erforderlich ist und ohne dass die Verfahrensvorschriften nach dem Gesellschaftsrecht oder Wertpapierrecht einzuhalten sind.

Die Zweckgesellschaft wird von der Abwicklungsbehörde kontrolliert und unterliegt folgenden Bestimmungen: i) Der Inhalt der Gründungsdokumente der Zweckgesellschaft wird von der Abwicklungsbehörde genehmigt; ii) die Abwicklungsbehörde ernennt oder genehmigt das Leitungsorgan der Zweckgesellschaft; iii) die Abwicklungsbehörde genehmigt die Vergütung der Mitglieder des Leitungsorgans und legt die jeweiligen Verantwortlichkeiten fest; iv) die Abwicklungsbehörde genehmigt die Strategie und das Risikoprofil der Zweckgesellschaft.

3. Welche Arten von Vermögenswerten werden an die Zweckgesellschaft übertragen?

Nach Artikel 42 Absatz 5 der Bankenabwicklungsrichtlinie kann die Abwicklungsbehörde die Befugnis zur Ausgliederung von Vermögenswerten für die Übertragung von Vermögenswerten, Rechten und Verbindlichkeiten nur unter einer der drei folgenden Voraussetzungen ausüben:

1. Die Lage auf dem Markt für diese Vermögenswerte ist derart, dass eine Liquidation dieser Vermögenswerte im Rahmen des regulären Insolvenzverfahrens negative Auswirkungen auf einen oder mehrere Finanzmärkte haben könnte.
2. Die Übertragung ist erforderlich, um das ordnungsgemäße Funktionieren des in Abwicklung befindlichen Instituts oder des Brückeninstituts sicherzustellen.
3. Die Übertragung ist erforderlich, um den Liquidationserlös zu maximieren.

4. Wie wird die Zweckgesellschaft finanziert?

Die Finanzierungsstruktur der Zweckgesellschaft richtet sich nach dem Wert und der Beschaffenheit der ihr übertragenen Vermögenswerte. Bei einer Kombination mit dem Bail-in-Instrument muss bei der Bewertung des Bail-in-Betrags eine vorsichtige Schätzung des Kapitalbedarfs der Zweckgesellschaft berücksichtigt werden. Als Gegenleistung für Vermögenswerte, Rechte oder Verbindlichkeiten, die ihr unmittelbar von dem in Abwicklung befindlichen Institut übertragen werden, kann die Zweckgesellschaft Schuldtitel begeben.

